

## Merkblatt

**Betreff:** Covid-19 Härtefallmassnahmen

**Datum:** 14. Januar 2021

### 1. Fragestellung und Kurzantwort

a) *Wie und wo werden die Härtefallmassnahmen geregelt?*

Kurzantwort:

- Bundesbestimmungen regeln, was der Bund als Härtefall erachtet und wann der Bund Leistungen an den Kanton (nicht an ein Unternehmen) entrichtet.
- Kantonale Bestimmungen regeln, was der Kanton als Härtefall erachtet und wann der Kanton Leistungen an das Unternehmen entrichtet.

b) *Was sind die Anspruchsvoraussetzungen, die ein Unternehmen für Härtefallhilfe erfüllen muss?*

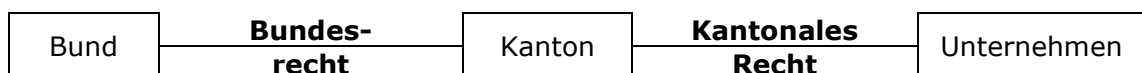
Kurzantwort:

Ein Unternehmen muss die kantonalen Voraussetzungen erfüllen, die nicht zwingend mit jenen des Bundes deckungsgleich sind.

### 2. Regelung der Härtefallmassnahmen bzw. -hilfen in Art. 12 Covid-19-Gesetz

In Art. 12 Covid-19-Gesetz (vgl. Kasten auf Seite 2) findet sich die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung des Bundes an die Härtefallmassnahmen der Kantone (Abs. 1 bis 5) und für einen «Zusatzbeitrag» (Abs. 6).

Die **Härtefallmassnahmen** werden gestützt auf kantonale Bestimmungen vom Kanton gesprochen; der Kanton definiert die vom Unternehmen zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen und Massnahmen. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten (gegenüber dem Kanton), aber nur soweit und im Umfang gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen.



Für die Beteiligung des Bundes an den Härtefallhilfen muss der Kanton einen Anteil der Kosten vorgängig selbst übernehmen (Abs. 1 lit. a-c und Abs. 2). Ein weiterer «**Zusatzbeitrag**» des Bundes an die Kantone über 750 Millionen ist nicht an diese Bedingung der finanziellen Beteiligung des Kantons gekoppelt (Abs. 6), betrifft aber wiederum lediglich die Aufteilung der Kosten im Verhältnis Bund-Kanton.

**Art. 12 Covid-19-Gesetz** (Fassung vom 18.12.20, bleibt am 13.1.21 unverändert):

<sup>1</sup>Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone **Massnahmen dieser Kantone** für Unternehmen **unterstützen**, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind und einen **Härtefall** darstellen, **insbesondere** Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, sofern sich die Kantone wie folgt an der Finanzierung beteiligen:

- a. zu 50% an den Härtefallmassnahmen, die mit dem ersten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 400 Millionen Franken finanziert werden;
- b. zu 20% an den Härtefallmassnahmen, die mit dem zweiten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von 600 Millionen Franken finanziert werden;
- c. zu 33% an Härtefallmassnahmen, die mit dem dritten Teil der Finanzhilfen in der Höhe von maximal 750 Millionen Franken finanziert werden.

<sup>1bis</sup>Ein Härtefall nach Absatz 1 liegt vor, wenn der **Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts** liegt. Die gesamte **Vermögens- und Kapitalsituation** ist zu berücksichtigen sowie der **Anteil an nicht gedeckten Fixkosten**.

<sup>1ter</sup>Die Gewährung einer Härtefallmassnahme setzt voraus, dass das unterstützte Unternehmen **für das entsprechende Geschäftsjahr keine Dividenden und Tantiemen** ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst sowie **keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen** vornimmt oder beschliesst.

<sup>2</sup>Die reduzierte prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe b kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am ersten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a ausgeschöpft hat. Die prozentuale Beteiligung eines Kantons nach Absatz 1 Buchstabe c kommt erst zur Anwendung, wenn der Kanton seinen Anteil am zweiten Teil der Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe b ausgeschöpft hat.

<sup>2bis</sup>Die Unterstützung durch den Bund setzt voraus, dass die Unternehmen **vor dem Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig** waren und dass sie **nicht Anspruch auf andere Covid-19-Finanzhilfen** des Bundes haben. Diese Covid-19-Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgerschaftsverordnung vom 25. März 2020 und das Covid-19-Solidarbürgerschaftsgesetz vom 18. Dezember 2020 gewährten Kredite nicht mit ein.

<sup>2ter</sup>Wenn die Tätigkeiten eines Unternehmens **klar abgegrenzt** sind, muss es ermöglicht werden, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern es **keine Überlappungen** gibt.

<sup>3</sup>Der Bund kann im Sinne einer Härtefallregelung A-Fonds-perdu-Beiträge an die betroffenen Unternehmen ausrichten.

<sup>4</sup>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, wobei er Unternehmen berücksichtigt, die im **Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019** einen **Umsatz von mindestens 50 000 Franken** erzielt haben.

<sup>5</sup>Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb **ab dem 1. November 2020 für mehrere Wochen schliessen** müssen oder die **während dieser Dauer in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt** werden, kann der Bundesrat die Anspruchsvoraussetzungen für die Unternehmen nach diesem Artikel lockern.

<sup>6</sup>In Ergänzung zu den Finanzhilfen nach Absatz 1 kann der Bund besonders betroffenen Kantonen **Zusatzbeiträge an kantonale Härtefallmassnahmen** in der Höhe von höchstens 750 Millionen Franken leisten, ohne dass sich die Kantone an diesen Zusatzbeiträgen finanziell beteiligen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

### 3. Härtefallmassnahmen

Die Bundeserlasse betreffend die Härtefallmassnahmen (Covid-19-Gesetz und Härtefallverordnung) regeln allein die Voraussetzungen **für die Beteiligung des Bundes gegenüber dem Kanton**. Der Bund entrichtet den Kantonen Leistungen für deren Härtefallhilfen (nicht hingegen direkt den Unternehmen), sofern es sich um einen Härtefall im Sinne des Bundesrechts handelt.

### 4. Kantonale Voraussetzungen

Ein Härtefall im Sinne des Bundesrechts muss nicht zwingend ein Härtefall im Sinne des kantonalen Rechts sein. Jeder Kanton kann nämlich für Unternehmen mit Sitz in seinem Kantonsgebiet die bundesrechtlich definierten Voraussetzungen für einen Härtefall übernehmen oder aber anpassen (lockern oder verschärfen). Für die Unternehmen sind die kantonalen Bestimmungen zu beachten. Erst wenn die kantonalen Bestimmungen erfüllt sind, wird das Unternehmen Härtefallmassnahmen erhalten können. Im Umfang da die milderen, kantonalen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Entschädigung wirtschaftlich vom Kanton getragen.

Eine Übersicht der kantonalen Härtefallprogramme und weiterer kantonalen Unterstützungen findet sich unter <https://www.vdk.ch/de/aktuelles-detail/covid-19-%C3%BCbersicht-zu-den-kantonalen-h%C3%A4rtefallprogrammen-und-weiteren-unterst%C3%BCtzungsmassnahmen> (wird laufend aktualisiert).

**Fristen beachten!**

Wichtig: **Fristen für Eingaben beim Kanton beachten!** Einzelne sollen bereits Ende Januar 2021 ablaufen (Änderungen basierend auf die Änderungen vom 13. Januar 2021 vorbehalten).

Unternehmen, die ab dem 1. November 2020 schliessen mussten oder die in der betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt wurden, können den Härtefall leichter begründen. Für diese gelten lockerere Anspruchsvoraussetzungen (Abs. 5), die am 13. Januar 2020 teilweise (die Schliessung betreffend) konkretisiert wurden.

### 5. Grundsätzliche Bundesvoraussetzungen

Nachfolgend werden die bundesrechtlichen Vorgaben systematisch aufgelistet. In der Annahme, dass das kantonale Recht identisch ist, kann die nachstehende Tabelle als Checkliste für die Anspruchsvoraussetzungen herangezogen werden, ansonsten ist sie **gemäss den kantonalen Bestimmungen anzupassen**.

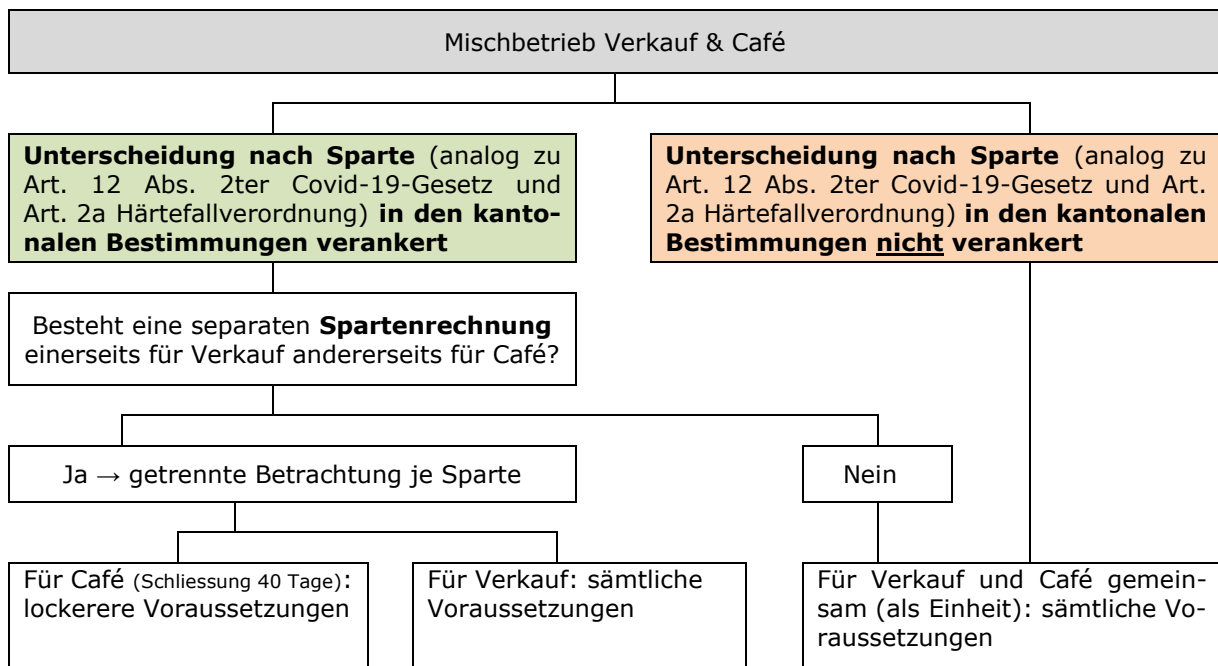
**Voraussetzungen gemäss Covid-19-Gesetz und Härtefallverordnung im Einzelnen** (zur Legende\* für die farbliche Kennzeichnung vgl. unten):

1.	<b>Durchschnittlicher Jahresumsatz von 2018 und 2019 mindestens CHF 50'000.00</b>
2.	<b>Geschäftstätigkeit oder Beschäftigung von Personal</b> im Leistungen entrichtenden Kanton
3.	Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person mit <b>Sitz in der Schweiz</b>
4.	Hat eine <b>UID-Nummer</b>
5.	<b>Vor dem 1. März 2020</b> im Handelsregister eingetragen bzw. gegründet
6.	<b>Lohnkosten überwiegend in der Schweiz</b>
7.	Vor 2020 <b>profitabel und überlebensfähig</b> , d.h.: a. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht in Konkursverfahren oder Liquidation; b. am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge; es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt oder das Verfahren durch Zahlung abgeschlossen ist.
8.	<b>Massnahmen</b> zum Schutz der Liquidität und Kapitalbasis <b>ergriffen</b>
9.	<b>Keine anderen Covid-Finanzhilfen</b> (Ausnahme: Kurzarbeit, Entschädigungen aus Erwerbbersatz, Solidarbürgschaften oder Kredite im Zusammenhang mit Covid-19); keine branchenspezifische Entschädigung (Sport, Medien u.ä.).
10.	<b>Umsatzeinbusse 2020 von mindestens 40 %</b> verglichen mit dem durchschnittlichen Umsatz 2018 und 2019. <b>Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 im Zusammenhang mitbehördlich angeordneten Massnahmen zur Covid-Bekämpfung kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückgangs anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.</b>
11.	<b>Bestätigung, dass aus dem Umsatzrückgang erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.</b>
12.	Bestätigung, dass das Unternehmen während drei Jahren oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen: a. keine Dividenden oder Tantiemen beschliesst oder ausschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet, und b. keine Darlehen an seine Eigentümer vergibt
13.	Bestätigung, dass die gewährten Mittel nicht an eine mit dem gesuchstellenden Unternehmen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, überträgt; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

\*) Folgende Legende ist zu beachten (die rote bzw. gelbe Kennzeichnung gemäss nachfolgender Definition erstreckt sich über das ganze vorliegende Dokument).

- Für Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. November 2020 und 30. Juni 2021 auf **behördliche Anordnung** (unverschuldet) während **mindestens 40 Tagen schliessen** mussten, **entfallen** die **rot gekennzeichneten Anspruchsvoraussetzungen**. Gemäss Art. 12 Abs. 5 Covid-19-Gesetz können Unternehmen, die ab dem 1. November 2020 **schliessen mussten** oder die in der **betrieblichen Tätigkeit erheblich eingeschränkt** wurden, den Härtefall leichter begründen. Die Erleichterung besteht im Falle einer Schliessung darin, dass die **Voraussetzungen 8, 10 und 11** entfallen. Die restlichen Voraussetzungen gelten unverändert.
- Unternehmen/Mischbetriebe, deren **Tätigkeitsbereiche** mittels Spartenrechnung **klar abgegrenzt** werden, können beantragen, dass die **gelb markierten Anforderungen** (soweit sie wegen der Schliessung nicht ohnehin entfallen, vgl. oben) je Sparte **separat beurteilt** werden. Einmal mehr ist die Verankerung im kantonalen Recht erforderlich. Kann der Gastronomieteil separat betrachtet werden, gilt die obgenannte Erleichterung auch für den Gastronomieteil. Die weiteren **gelben Voraussetzungen** sind konsequenterweise aber ebenfalls auf den Gastroteil zu beziehen.

Eine Spartenrechnung meint, dass die in einem Tätigkeitsbereich generierten Umsätze getrennt von den Umsätzen in einem anderen Bereich, somit separat erfasst werden. Die Separierung wird buchhalterisch erfasst und ist z.B. bereits in einigen Kassensystemen vorgesehen. Die Form, wie die Spartenrechnung erstellt wird, ist vom Bund nicht vorgegeben. Einzelne Kantone setzen jedoch voraus, dass die Separierung der Umsätze bereits in den Vorjahren erfolgt sein muss und nicht erst zum Zweck des Gesuchs um Härtefallhilfe erstellt wird.



## 6. Formen und Maximalen der Härtefallhilfen

Sind die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der Kanton Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbare Beiträge gewähren. Dabei muss der Kanton folgende Maximalen berücksichtigen, sofern sich der Bund an den Kosten/Verlusten beteiligen soll (keine Beteiligung des Bundes bei weitergehenden kantonalen Massnahmen):

- a) Bei **Darlehen, Bürgschaften oder Garantien**: maximal **25 %** des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019; höchstens jedoch **10 Millionen Franken** pro Unternehmen. Laufzeit auf höchstens zehn Jahre befristet.
- b) Bei **nicht rückzahlbaren Beiträgen**: maximal **20%** des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019; höchstens jedoch **750 000 Franken** pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.
- c) Bei **Kumulation** von a) (Darlehen, Bürgschaften, Garantien) und b) (nicht rückzahlbaren Beiträgen): gesamthaft maximal **25 %** des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019; höchstens jedoch **10 Millionen Franken** pro Unternehmen.